

iii) Waren in Anbetracht der Antworten auf die Fragen (i) und (ii) oben

(1) Section 109 und/oder Section 156 des Gesetzes von 1996 und/oder

(2) die Regulations 30 und 7 in Verbindung mit den Anhängen 8 und 6 der Verordnung einzelstaatliche Bestimmungen über die Festsetzung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im Sinne von Erwägungsgrund 14?

2. Definition der unmittelbaren Diskriminierung wegen des Alters: Einwand der gerechtfertigten Ungleichbehandlung

iv) Erlaubt Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie den Mitgliedstaaten den Erlass von Rechtsvorschriften, wonach eine Ungleichbehandlung wegen des Alters keine Diskriminierung darstellt, wenn die Ungleichbehandlung als verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung eines legitimen Ziels festgestellt wird, oder sind die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, die derart gerechtfertigten Arten der Ungleichbehandlung durch eine Aufzählung oder sonstige Maßnahme zu definieren, die nach Form und Inhalt Art. 6 Abs. 1 entspricht?

3. Voraussetzungen für die Rechtfertigung unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung

v) Besteht ein erheblicher praktischer Unterschied zwischen den Voraussetzungen für eine Rechtfertigung mittelbarer Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie und den Voraussetzungen für eine Rechtfertigung unmittelbarer Diskriminierung wegen des Alters nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie und worin besteht gegebenenfalls dieser Unterschied?

(¹) ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester eingereicht am 10. August 2007 — Azlan Group plc/Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

(Rechtssache C-389/07)

(2007/C 283/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, Manchester

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Azlan Group plc

Beklagter: Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist die Kombinierte Nomenklatur (Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 (¹) des Rates in der durch die Verordnung [EG] Nr. 1734/96 der Kommission geänderten Fassung) dahin auszulegen, dass die zwischen den Parteien streitigen repräsentativen Musterwaren als „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten“ zu Tarifposition 8471 (oder zu relevanten Teile-Positionen in Kapitel 84, d. h. Tarifposition 8473) gehören?

2. Falls Frage 1 für eine oder mehrere der zwischen den Parteien streitigen Waren zu verneinen ist, ist die Kombinierte Nomenklatur dahin auszulegen, dass diese Waren als „Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik, einschließlich Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer und Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme; Videofone“ zu Tarifposition 8517 (oder zu relevanten Teile-Positionen, d. h. Tarifposition 8517 oder 8548 gemäß Anmerkung 2 Buchst. b oder c zu Abschnitt XVI) gehören?

3. Gehören diejenigen der zwischen den Parteien streitigen Waren, die zur Verbindung von lokalen Netzwerken geeignet sind, stets zu Kapitel 84, oder führen solche Produkte dadurch über die Datenverarbeitung hinaus eine eigene Funktion im Sinne von Anmerkung 5 Abs. E zu Kapitel 84 aus?

4. Wie sind in Anbetracht der Antworten auf die vorstehenden Fragen Gehäuse-Waren zu beurteilen?

(¹) Verordnung EWG Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. August 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-390/07)

(2007/C 283/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, X. Lewis und H. van Vliet)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 5 Abs. 5 sowie dem Anhang II der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass es unterlassen hat,
 - das Ästuar des Humber, die Ästuar des Wash, des Deben und des Colne, das Ästuar der Äußeren Themse, das Southampton Water und die nordöstliche Irische See — mit Ausnahme von Solway Firth — als unter dem Aspekt der Eutrophierung empfindliche Gebiete auszuweisen;
 - eine weiter gehende Behandlung von Einleitungen kommunalen Abwassers aus Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten (EW) in das Ästuar des Humber, die Ästuar des Wash, des Deben und des Colne, das Ästuar der Äußeren Themse, das Southampton Water und die nordöstliche Irische See — mit Ausnahme von Solway Firth — und in Lough Neagh sowie Upper und Lower Lough Erne vorgenommen zu haben;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Vereinigte Königreich habe bei der Ausweisung der empfindlichen Gebiete einen zu restriktiven Ansatz angewandt, und zwar nicht nur, weil es eine relativ hohe Beweisschwelle für die Annahme aufstelle, dass ein Gewässer eutrophiere, sondern auch, weil es nicht auf die Notwendigkeit eingehe, auch die Gewässer auszuweisen, die gefährdet seien und in naher Zukunft eutrophieren würden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen würden.

Da das Vereinigte Königreich es unterlassen habe, das Ästuar des Humber, die Ästuar des Wash, des Deben und des Colne, das Ästuar der Äußeren Themse, das Southampton Water und die nordöstliche Irische See (ausgenommen Solway Firth) als empfindliche Gebiete auszuweisen, sei das Abwasser der Gemeinden mit mehr als 10 000 EW, mit dem Abwasser in diese Gebiete eingeleitet worden sei, sowie der Gemeinden in den jeweiligen Wassereinzugsgebieten nicht den in der Richtlinie für empfindliche Gebiete ab 31. Dezember 1998 vorgesehenen Verpflichtungen des Sammelns und der Behandlung unterworfen worden.

London, Liverpool, Manchester, Leeds, Kingston upon Hull und Southampton gehörten zu den betroffenen Gemeinden. Dadurch habe das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie — insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2, 3 und 5 sowie Anhang II der Richtlinie — verstoßen.

Das Vereinigte Königreich habe auch nicht sichergestellt, dass die Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2, 3 und 5 der Richtlinie für einige Gemeinden, die in die ausgewiesenen empfindlichen Gebiete Lough Neagh sowie Upper und Lower Lough Erne ein-

leiteten, erfüllt worden seien, was bis 31. Dezember 1998 hätte geschehen müssen.

(¹) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABL L 135, S. 40).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'Appello di Milano (Italien) eingereicht am 22. August 2007 — Marco Gambazzi/DaimlerChrysler Canada Inc., CIBC Mellon Trust Company

(Rechtssache C-394/07)

(2007/C 283/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'Appello di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marco Gambazzi

Beklagter: DaimlerChrysler Canada Inc., CIBC Mellon Trust Company

Vorlagefrage

- Darf der Richter des Staates, von dem die Vollstreckbarerklärung begehrt wird, auf der Grundlage der Ordre-Public-Klausel des Art. 27 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens die Tatsache berücksichtigen, dass es der Richter des Staates, der die Entscheidung erlassen hat, der unterlegenen Partei, die sich am gerichtlichen Verfahren beteiligt hat, unter den oben wiedergegebenen Umständen verwehrt hat, nach dem Erlass eines Beschlusses über die Ausschließung (Debarment) jegliche Verteidigung vorzubringen,
- oder hindert die Auslegung dieser Bestimmung in Verbindung mit den Grundsätzen, die den Art. 26 ff. des Übereinkommens hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Bereich der Gemeinschaft zu entnehmen sind, den nationalen Richter daran, die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 27 Nr. 1 als dadurch verletzt anzusehen, dass ein Zivilverfahren durchgeführt worden ist, in dem einer Partei durch einen Ausschließungsbeschluss des Richters, der wegen der Nichtbeachtung einer von diesem erlassenen Anordnung erlassen wurde, die Ausübung des Rechts auf Verteidigung verwehrt wurde?